

# BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG DES SPORTVEREINS HAUPTSTADT BEACHER E.V.

## *gemäß § 5 - Beiträge der Vereinssatzung*

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitrags und Gebührenverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden. Es besteht eine Informationspflicht der Mitgliederversammlung gegenüber.

(2) Der Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt pro Geschäftsjahr:

<b>Mitgliedschaftsform (gemäß § 4 - Mitgliedschaft der Vereinssatzung)*</b>	<b>Beitragshöhe pro Jahr</b>
ordentliche Mitgliedschaft	100,00 €
Fördermitgliedschaft**	ab 200,00 €
Jugendmitgliedschaft	75,00 €
Ehrenmitgliedschaft	0,00 €

\* *Details zu den Mitgliedschaftsformen können der Satzung bei § 4 Punkt 2-5 entnommen werden.*

\*\* *Fördermitglieder werden auf Wunsch und in Absprache mit der Geschäftsführung in besonderem Maße in die Vereinsstrukturen mit eingebunden.*

(3) Im Sinne der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sind die Mitglieder dazu angehalten, für die Entrichtung des jährlichen Mitgliedschaftsbeitrags den aktuellen, von der Vereinsführung angebotenen Zahlungsweg zu nutzen. Die Zahlung in bar und Ratenzahlungen sind ausgeschlossen. Bis auf weiteres (Stand 03/2021) ist der präferierte Zahlungsweg der Online-Shop des Vereins.

(4) Im Sinne der Vereinsorganisation und Planbarkeit sind die jährlichen Mitgliedschaftsgebühren nach Möglichkeit zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten. Mitglieder, die im Verlauf des Kalenderjahres beigetreten sind, werden dazu angehalten, ihren Zahlungsrhythmus nach Möglichkeit anzupassen.

(5) Bei Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Kalenderjahres kann seitens des Mitglieds vor Eintritt die Reduzierung des Jahresbeitrags um bis zu 50 %, schriftlich an den Verein adressiert, beantragt werden. Im Falle des Akzeptierens des Antrags werden individuelle Lösungen zum Überweisen des Beitrags zwischen Verein und Mitglied

gefunden.

(6) Gemäß § 4 Punkt 8 der Vereinssatzung verlängert sich die Mitgliedschaft eines Mitgliedes immer um ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung (bis zu 4 Wochen vor Jahresende) eingeht. Demzufolge verlängert sich auch die Beitragspflicht um jeweils ein Jahr.

(7) Mitgliedern, die der Aufforderung zur Zahlung ihres jährlichen Beitrags nicht nachkommen, kann bis auf weiteres die Teilnahme an Vereinsaktivitäten verwehrt bleiben. Gemäß § 4 Punkt 10 können Mitglieder mit Zahlungsrückstand trotz Mahnung mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden.

(8) Für außergewöhnliche Vereinsaktivitäten wie einem Trainingslager, Teilnahme an einem Athletikprogramm, Lehrgängen oder einer Workshopteilnahme können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

(9) Für außergewöhnlichen Administrationsaufwand kann im Einzelfall eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Diese richtet sich am realen Aufwand, z.B. Materialkosten oder zeitlichem Einsatz.

(10) Der Verein darf zu jeder Zeit Spenden entgegennehmen und verpflichtet sich, entsprechende Spendenquittungen auszustellen.